

**Dr. Markus Marterbauer**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.357.307

Wien, 4. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1829/J vom 6. Mai 2025 der Abgeordneten Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

#### Zu Frage 1, 2 und 7

1. *Wurde seitens Ihres Ressorts jemals die COVID-19-Impfung aktiv von Bediensteten verlangt oder erwartet?*
  - a. *Wenn ja, ab welchem Zeitpunkt und über welchen Zeitraum hinweg?*
  - b. *Wenn ja, in welcher Form erfolgte diese Erwartung bzw. Anordnung (schriftlich, mündlich, über Rundschreiben etc.)?*
  - c. *Wenn ja, mit welchen Argumenten oder Begründungen wurde dies intern kommuniziert?*
2. *Wurden Bedienstete Ihres Ressorts in irgendeiner Weise unter Druck gesetzt, sich gegen COVID-19 impfen zu lassen?*
  - a. *Wenn ja, wie konkret wurde dieser Druck ausgeübt (z. B. durch Vorgesetzte oder interne Schreiben)?*
  - b. *Welche Formen von direktem oder indirektem Zwang wurden dokumentiert oder gemeldet?*

7. *Wurden Bedienstete Ihres Ressorts, die sich nicht impfen ließen, öffentlich oder intern diskriminiert, stigmatisiert oder anderweitig unter Druck gesetzt?*
  - a. *Wenn ja, wie viele Fälle dieser Art wurden bekannt oder gemeldet?*
  - b. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden gegebenenfalls gesetzt, um solche Missstände zu unterbinden?*

Diese Fragen können verneint werden beziehungsweise sind dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) für das eigene Ressort keine derartigen Fälle bekannt.

### **Zu Frage 3**

*Kam es zu dienstrechtlichen oder sonstigen Konsequenzen für Bedienstete, die sich nicht impfen ließen?*

- a. *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen (z. B. Versetzung, Ausschluss von internen Bewerbungen, Verweigerung von Fortbildungen, negative Leistungsbeurteilungen etc.)?*

Auch diese Frage ist zu verneinen: es sind im Zuständigkeitsbereich des BMF keine Fälle evident, in denen gegenüber Bediensteten des BMF wegen fehlender COVID-19-Impfung dienstrechtliche oder sonstige Maßnahmen im Sinne der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage ergriffen wurden.

Vollständigkeitshalber wird jedoch angemerkt, dass im BMF die damals auf Basis der COVID-19-Maßnahmengesetze geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die damals in Kraft befindlichen Regelungen bezüglich des Orts der beruflichen Tätigkeit und des Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr aufgrund der jeweiligen COVID-19-Maßnahmenverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen, einzuhalten waren.

### **Zu Frage 4**

*Gab es Einschränkungen im Dienstbetrieb oder bei der Tätigkeit der betroffenen Personen (z. B. Zugang zu Dienststellen, Teilnahme an Besprechungen, Homeoffice-Zwang)?*

- a. *Wenn ja, wie viele Personen waren davon betroffen?*

Generelle Einschränkungen im Dienstbetrieb ergaben sich aufgrund der damals auf Basis der COVID-19-Maßnahmengesetze geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der damaligen in Kraft befindlichen Regelungen bezüglich des Orts der beruflichen

Tätigkeit und des Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr aufgrund der damals geltenden Bestimmungen der jeweiligen COVID-19-Maßnahmenverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

### Zu Frage 5

*Wurde innerhalb Ihres Ressorts intern dokumentiert, wer geimpft bzw. nicht geimpft ist?*

- a. *Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte diese Erhebung?*
- b. *Wenn ja, wie wurden diese sensiblen Daten gespeichert und wer hatte Zugriff?*

Im Zuständigkeitsbereich des BMF erfolgte keine zentrale interne Dokumentation von solchen Daten. Aufzeichnungen zu Covid-Impfungen auf Grundlage der 3. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 441/2021 wurden (wenn überhaupt) nur von den unmittelbaren Vorgesetzten zur Kontrolle der Einhaltung der 3 G Regel geführt und mussten als besonders sensible Gesundheitsdaten im Sinne der DSGVO beziehungsweise des Datenschutzgesetzes nach Ende der 3 G Regel gelöscht werden.

### Zu Frage 6

*Wurden Bewerberinnen und Bewerber bei Stellenausschreibungen benachteilt oder ausgeschlossen, wenn sie keinen COVID-19-Impfnachweis vorlegen konnten oder wollten?*

In den Ausschreibungen des BMF war beziehungsweise ist das Vorliegen eines COVID-19-Impfnachweises kein Ausschreibungskriterium.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

